Steuerinventar

A. B., Notar des Kantons Bern, mit Büro in Thun,

beurkundet:

I. Vorbericht

1. Einleitende Feststellungen

a. Frau

Margrit Gerber geb. Däppen

13. 7. 1912, von Worb, Hausfrau, Niesenstrasse 8, 3652 Hilterfingen,

ist am **12. Januar 1990** in Thun verstorben.

b. Mit Verfügung vom 23. Januar 1990 hat der Regierungsstatthalter von Thun die Errichtung eines Steuerinventars[1)] angeordnet und den Notar mit der Inventaraufnahme beauftragt.

c. Der Notar hat die Erben mit Brief vom 1. März 1990 zur Inventaraufnahme eingeladen[2)], die am 10. März 1990, um 16.00 Uhr, im Domizil der Erblasserin stattfand.

   Dabei waren anwesend[3)]:

   – der Ehemann, Herr Werner Gerber, Hilterfingen;
   – die Tochter, Frau Liselotte Gerber Grossen, Grenchen;
   – der Schwiegersohn, Herr Markus Grossen, Grenchen;
   – der Sohn, Herr Ernst Gerber, Schwarzenburg;
   – der Notar.

d. Der Notar hat die Anwesenden auf die gesetzliche Auskunftspflicht und auf die Straffolgen im Falle ihrer Verletzung aufmerksam gemacht[4)].

e. Am 15. Januar 1990 hat der Siegelungsbeamte der Gemeinde Hilterfingen ein Siegelungsprotokoll aufgenommen. Siegel wurden keine angelegt. Hingegen wurde gegenüber der Amtsersparniskasse Thun eine Verfügungssperre erlassen, die auf die Inventaraufnahme hin wieder aufgehoben wurde.

f. Die Vermögensverhältnisse der Erblasserin sind geordnet und den Erben bekannt. Sie haben auf die Errichtung eines öffentlichen Inventars mit Publikation eines Rechnungsrufes sowie auf ein Erbschaftsinventar verzichtet.

2. Güterrechtliche Feststellungen[5)]

a. Die Ehegatten Margrit und Werner Gerber-Däppen haben am 11. Juni 1939 in Worb geheiratet. Von 1954 bis 1958 hatten beide Wohnsitz in Reims (Frankreich)[6)].

b. Sie haben keinen Ehevertrag abgeschlossen und keine Erklärung über die Beibehaltung der Güterverbindung oder die güterrechtliche Auseinandersetzung nach altem Recht abgegeben (Art. 9d und 9e SchlT ZGB). Der ausserordentliche Güterstand der Gütertrennung ist nicht eingetreten. Ferner haben sie keine Vereinbarung über die Rechtswahl ausländischen Güterrechts abgeschlossen[6)].

c. Sie standen somit unter dem Güterstand der **Errungenschaftsbeteiligung** (Art. 196 ff. ZGB).

d. Die Ehegatten haben keine Schenkungen ausgerichtet, die der Hinzurechnung nach Art. 208 ZGB unterliegen.

   Herr Werner Gerber hat aber seinem Sohn Ernst Gerber mit Zustimmung seiner Ehefrau einen Vorempfang[7)] von Fr. 30 000.– ausgerichtet, um ihm das Studium an der Ingenieurschule Burgdorf zu ermöglichen. Dieser Vorempfang ist nach dem Tode des Herrn Werner Gerber zur Ausgleichung zu bringen.

e. Die Ehegatten besassen am Todestag die nachfolgend aufgeführten Eigengüter. Ein Inventar gemäss Art. 195a ZGB liegt nicht vor.

Eigengut der Erblasserin

– persönliche Effekten, Schmuck		Fr. —.–
– Ersparnisse bei Eheschliessung		Fr. 8 000.–
– das Grundstück Hilterfingen-Grundbuchblatt Nr. 2067, amtlicher Wert (1989)	Fr. 243 800.–	
mit einer Hypothek[8)] von restanzlich (zur Zeit des Einbringens im Jahre 1953 hypothekenfrei)	Fr. 110 000.–	Fr. 133 800.–
		Fr. 141 800.–

Eigengut des Ehemannes

– aus dem Nachlass seiner Eltern einen Erbteil von	Fr. 15 000.–
– Ersparnisse bei Eheschliessung	Fr. 5 000.–
	Fr. 20 000.–

f. **Ersatzforderung** (Art. 209 ZGB)[9)]

Das zum Eigengut der Erblasserin zählende Grundstück hat die Erblasserin 1953 auf Rechnung künftiger Erbschaft von ihrem Vater erworben. Anschliessend haben die Ehegatten Gerber-Däppen das Einfamilienhaus Nr. 8 erstellt. Die damaligen Baukosten von Fr. 90 000.– wurden durch Aufnahme einer Hypothek bei der Spar + Leihkasse Steffisburg finanziert. Die Verzinsung und die regelmässigen Amortisationen von gesamthaft Fr. 50 000.– leistete der Ehemann aus seiner Errungenschaft. Ein Um- und Ausbau im

Jahre 1975 von Fr. 70 000.– wurde vollumfänglich durch Erhöhung der Hypothek finanziert.

Für den Betrag von mindestens macht der Ehemann eine Ersatzforderung geltend. Fr. 50 000.–

g. Mehrwertanteil (Art. 206 ZGB)[10)]

Im Rahmen der vom Ehemann geleisteten Amortisationen meldet er grundsätzlich einen Mehrwertanteil an der Liegenschaft an. Auf eine Berechnung im Rahmen dieses Steuerinventars wird verzichtet.

3. Erbrechtliche Feststellungen

a. Gemäss Bescheinigung des Gemeinderates von Hilterfingen vom 30. März 1990 wurde keine letztwillige Verfügung der Erblasserin eröffnet. Dem Notar wurde kein Erbvertrag vorgelegt. Kein Erbe hat die Erbschaft ausgeschlagen.

b. Die Erblasserin hinterliess als ihre einzigen, gesetzlichen und anerkannten Erben[11)]:

- ihren Ehemann, **Werner Gerber,** 23. 11. 1911, von Worb, pens. Zimmermann, Niesenstrasse 8, 3652 Hilterfingen;
- ihre Tochter, **Liselotte Gerber Grossen,** 7. 6. 1945, verheiratet, von Worb und Konolfingen, Hausfrau/kaufm. Angestellte, Solothurnstrasse 53, 2540 Grenchen;
- ihren Sohn, **Walter Gerber,** 1. 9. 1948, verheiratet, von Worb, Elektromechaniker, alte Bahnhofstrasse 15, 3110 Münsingen;
- ihren Sohn, **Ernst Gerber,** 10. 5. 1950, verheiratet, von Worb, Ingenieur HTL, Milkenstrasse 19, 3150 Schwarzenburg.

4. Verschiedenes

a. Die Erblasserin war bei der Krankenkasse Helvetia versichert, die dem Ehemann ein Sterbegeld von Fr. 500.– ausgerichtet hat.

b. Dem Notar wurden keine Haftpflichtansprüche, Bürgschaften oder andere indirekte Ansprüche angegeben. Die Erblasserin war an keinem fremden Vermögen Nutzniesserin, noch an unverteilten Erbschaften beteiligt.

c. Als Existenzmittel dienten den Ehegatten Gerber-Däppen die AHV-Rente, eine Pension der BVG-Stiftung der Bösiger Holzbau AG, Thun, sowie der Vermögensertrag.

d. Die Steuerraten für das Jahr 1989 wurden vor dem Todestag bezahlt; die definitive Steuerveranlagung ist noch ausstehend. Die Verrechnungssteuern 1987/88 wurden im Steuerbezug 1989 berücksichtigt.

Die Steuern 1990 (pro rata Todestag) werden nicht vorzeitig eröffnet.

5. Grundstück und Grundpfandschuld

a. Die Erblasserin war Eigentümerin des folgenden, an der Niesenstrasse in Hilterfingen gelegenen Grundstückes:

Hilterfingen-Grundbuchblatt Nr. 2067

6,98 Aren	Wohnhaus Nr. 8 Gebäudeplatz, Umschwung, Weg	
Amtlicher Wert:	(gültig ab 1.1.1989)	Fr. 243 800.–
Erwerbtitel:	Abtretung, eingetragen am 14. August 1953, Beleg V/5503	
Dienstbarkeiten:		
Last:	Fuss- und Fahrwegrecht zG 1137, 1825, 1826, 1827, 2100	
Recht:	Baubeschränkung zL 2068	
Grundpfandrechte:		
I. Rang	Fr. 50 000.– (6 1/2 %) Schuldbrief zugunsten der Spar+Leihkasse Steffisburg	

II. Rang	Fr. 70 000.– (8%) Schuldbrief zugunsten der Spar+ Leihkasse Steffisburg
III. Rang	Fr. 35 000.– (8%) Schuldbrief zugunsten der Spar+Leihkasse Steffisburg

Vor- und Anmerkungen: keine

b. Auf der Liegenschaft Niesenstrasse 8, Hilterfingen, lastet die Hypothek Nr. 87090-25 der Spar+Leihkasse Steffisburg

mit einer Restanz von	Fr. 110 000.–
Marchzins 5% vom 11.11.1989 bis 12.1.1990	Fr. 947.20
	Fr. 110 947.–

II. Inventar per Todestag

1. Vermögen der Erblasserin

a. Persönliche Effekten, Schmuck

Diese sind von geringem Gebrauchswert
Der Notar schätzt den Liquidationswert auf Fr. —.–

b. Sparhefte

(in Verwahrung des Notars, Wertschriftenverzeichnis Nr. 85376[12)])

Alterssparheft Nr. 12.113.545.0.30 der Kantonalbank von Bern Kapital inkl. Marchzins per Todestag	Fr. 28 283.55
Depotheft Nr. 387.669.03 der Amtsersparniskasse Thun Kapital inkl. Marchzins per Todestag	Fr. 45 674.25
	Fr. 73 957.80

c. Grundstück

Hilterfingen-Grundbuchblatt Nr. 2067 Amtlicher Wert (vgl. Ziffer I/5/a hievor)		Fr. 243 800.–

d. Zusammenzug

– Persönliche Effekten, Schmuck		Fr. —.–
– Sparhefte		Fr. 73 957.80
– Grundstück		Fr. 243 800.–
		Fr. 317 757.80
./. Grundpfandschuld		
– Hypothekarrestanz	Fr. 110 000.–	
– Marchzins	Fr. 947.20	Fr. 110 947.–
(vgl. Ziffer I/5/b hievor)		
Reines Vermögen der Erblasserin		Fr. 206 810.60

2. Vermögen des Ehemannes

a. Persönliche Effekten

Diese sind von geringem Gebrauchswert. Der Notar schätzt den Liquidationswert auf	Fr. —.–

b. Alterssparheft

(in Verwahrung des Ehemannes) Nr. 28903-65 der Spar+Leihkasse Steffisburg Kapital inkl. Marchzins per Todestag	Fr. 89 540.30

c. Bankkonto

Alterssparkonto Nr. 3.234.654.04 der Kantonalbank von Bern		
Kapital inkl. Marchzins per Todestag	Fr.	26 853.20

d. Kassenscheine, Obligationen

(im Depot der Amtsersparniskasse Thun)	Fr.	15 000.–
3 Kassenscheine der Amtsersparniskasse Thun, zu nominell Fr. 5 000.–		
vom 25.10.1987-1990, Kurs 100		
Marchzins 41/2 %		
vom 25.10.1989 bis 12.1.1990	Fr.	144.35
Eidg. Staatsanleihe 1982-1994 zu nominell Fr. 20 000.–,		
vom 20.7.1982-1994, Kurs 100	Fr.	20 000.–
Marchzins 51/4 %		
vom 20.7.1989 bis 12.1.1990	Fr.	501.65
	Fr.	35 646.–

e. Aktien

(in Verwahrung des Ehemannes)		
4 Namenaktien der Spar+Leihkasse Steffisburg, Nrn. 326-329, zu nominell Fr. 500.–,		
Steuerwert 1.1.1990 Fr. 1 450.–	Fr.	5 800.–

f. Zusammenzug

– Persönliche Effekten	Fr.	—.–
– Sparheft	Fr.	89 540.30
– Bankkonto	Fr.	26 853.20
– Kassenscheine, Obligationen	Fr.	35 646.–
– Aktien	Fr.	5 800.–
Reines Vermögen des Ehemannes	Fr.	157 839.50

3. Vermögen im Miteigentum beider Ehegatten

a. Barschaft

Anlässlich der Siegelung wurde ein Barbetrag von festgestellt, der dem Ehemann vorläufig überlassen wurde.	Fr.	200.–

b. Hausrat

Das Mobiliar ist bei der Emmentalischen Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft (Police Nr. 859.513) zum Neuwert von Fr. 50 000.– versichert. Der Verkehrswert (Liquidationswert) wird vom Notar geschätzt auf	Fr.	—.–

Der Hausrat wird vom Ehemann übernommen[13)].

c. Personenwagen

Personenwagen «Ford Sierra» 1985, 58 000 km, Zeitwert gemäss Eurotax-Tarif 1990	Fr.	4 700.–

d. Laufende Schulden (ohne Hypothekarschulden)

Strassenverkehrsamt des Kantons Bern, Motorfahrzeugsteuer 1990	Fr.	300.20
Fernmeldedirektion Thun, Telefon/Radio/TV für Nov./Dez.1989	Fr.	99.70
Krankenkasse KKB, Beiträge	Fr.	384.50
Bernfische Kraftwerke AG, Rechnung für Elektrizität	Fr.	170.–
Gebäudeversicherung, Prämie 1990	Fr.	422.70
Gemeindekasse Hilterfingen, Gemeindeschwester	Fr.	79.90
	Fr.	1 457.–

e. Steuern (vgl. Ziffer I/4/d hievor)

f. Zusammenzug

– Barschaft	Fr.	200.–
– Hausrat	Fr.	—.–
– Personenwagen	Fr.	4 700.–
	Fr.	4 900.–
./. Laufende Schulden	Fr.	1 457.–
Reines Vermögen im Miteigentum	Fr.	3 443.–

III. Güterrechtliche Auseinandersetzung[5)]

1. Eigengüter

a. Eigengut der Erblasserin

aa. vor Berücksichtigung der Ersatzforderungen:

– Persönliche Effekten, Schmuck		Fr.	0.–
– Ersparnisse bei Eheschliessung		Fr.	8 000.–
– Grundstück Hilterfingen-Grundbuchblatt Nr. 2067, amtlicher Wert	Fr. 243 800.–		
./. Hypothek (ohne Marchzins)[14)]	Fr. 110 000.–	Fr.	133 800.–
		Fr.	141 800.–

bb. Ersatzforderungen:

Ersatzforderungen des Ehemannes für die von ihm aus seiner Errungenschaft geleisteten Amortisationen (vgl. Ziffer I/2/f hievor)	Fr.	50 000.–
Steuerwert des Eigengutes der Erblasserin	Fr.	91 800.–

b. Eigengut des Ehemannes

– aus dem Nachlass seiner Eltern einen Erbteil von		Fr. 15 000.–
– Ersparnisse bei Eheschliessung		Fr. 5 000.–
Eigengut des Ehemannes		Fr. 20 000.–

2. Berechnung des Vorschlages

a. Errungenschaft der Erblasserin

– Vermögen gemäss Ziffer II/1 hievor		Fr. 206 810.–
– Miteigentum (1/2 -Anteil) gemäss Ziffer II/3 hievor		Fr. 1 721.–
Total Vermögen der Ehefrau		Fr. 208 532.–
abzüglich:[15)]		
– Steuerwert ihres Eigengutes	Fr. 91 800.–	
– Ersatzforderung	Fr. 50 000.–	Fr. 141 800.–
Vorschlag der Erblasserin		Fr. 66 732.–

b. Errungenschaft des Ehemannes

– Vermögen gemäss Ziffer II/2 hievor	Fr.157 839.50
– Miteigentum (1/2 -Anteil) gemäss Ziffer II/3 hievor	Fr. 1 721.50
– Ersatzforderung gegenüber dem Eigengut der Erblasserin gemäss Ziffer I/2/f hievor	Fr. 50 000.–
Total Vermögen des Ehemannes	Fr. 209 561.–
abzüglich Eigengut des Ehemannes	Fr. 20 000.–
Vorschlag des Ehemannes	Fr. 189 561.–

3. Vorschlagsbeteiligung

Vorschlag der Erblasserin	Fr. 66 732.10
Vorschlag des Ehemannes	Fr. 189 561.–
Vorschlag beider Ehegatten	Fr. 256 293.10

Gemäss Art. 215 ZGB fällt der Vorschlag beider Ehegatten zur einen Hälfte an den Ehemann und zur andern Hälfte ins Nachlassvermögen, ausmachend je Fr. 12 146.55

IV. Erbrechtliche Auseinandersetzung

1. Nachlassvermögen

Das Nachlassvermögen von Frau Margrit Gerber-Däppen setzt sich wie folgt zusammen:

a. Aktiven

Steuerwert ihres Eigengutes	Fr. 91 800.–
Vorschlagsbeteiligung	Fr. 128 146.55
Rohes Nachlassvermögen[16)]	Fr. 219 946.–

b. Erbgangs- und Bestattungskosten[17)]

Allgemeine Bestattungs AG, Thun	Fr. 2 468.–	
Restaurant Seehof, Hilterfingen, Grebt	Fr. 832.–	
Jost Druck, Hünibach, Todesanzeige	Fr. 137.–	
Übertrag	Fr. 3 437.–	Fr. 219 946.–

Übertrag	Fr. 3 437.–	Fr. 219 946.–
Danksagung	Fr. 129.–	
Wüthrich+Co, Gärtnerei, Sargbouquet	Fr. 80.–	
Gemeindekasse Hilterfingen, Siegelung	Fr. 100.–	
Rückstellungen für:		
– Grabstein	Fr. 3 500.–	
– Grabunterhalt[18)]	Fr. 3 500.–	
– Notariatskosten für Inventaraufnahme und Erbgang	Fr. 5 000.–	
– Grundbuchgebühren und Passationsgebühren des Regierungsstatthalters	Fr. 300.–	Fr. 16 047.–
Steuerwert des reinen Nachlassvermögens per Todestag		Fr. 203 899.05

(zweihundertdreitausendachthundertneunundneunzig 05/00 Franken)

2. Steuerbare Erbteile

Die steuerbaren Erbteile[19)] am reinen Nachlassvermögen betragen somit:

– Für Herrn Werner Gerber die Hälfte, ausmachend	Fr. 101 949.–
– Für die Nachkommen je einen Sechstel, ausmachend je	Fr. 33 983.–

V. Schlussbestimmungen

1. Dieses Steuerinventar stellt in bezug auf das Eigengut der Erblasserin, die Höhe des Vorschlages und den Steuerwert des Nachlassvermögens kein Präjudiz für eine spätere Erbteilung dar, da die Liegenschaft mit dem amtlichen Wert erfasst wurde und nicht zu einem Verkehrswert[20)].

2. Diese Urschrift ist für die Erben *vierfach* auszufertigen.

3. Mit dieser Urschrift werden aufbewahrt:

   – als Beilage Nr. 1: die Siegelungsakten;

   – als Beilage Nr. 2: Familienschein, ausgestellt vom Zivilstandsamt Worb am 16. Februar 1990;

   – als Beilage Nr. 3: Bescheinigung des Gemeinderates von Hilterfingen vom 30. März 1990 über die Nichteröffnung einer letztwilligen Verfügung.

Beurkundet im Büro des Notars am ersten Juni neunzehnhundertneunzig.

1. Juni 1990

Der Notar[21)]:

Literaturhinweise

– Heinz Hausheer (Herausgeber, Vom alten zum neuen Eherecht, Abhandlungen zum schweizerischen Recht ASR, Band 503, Bern 1986.

– Hausheer/Reusser/Geiser, Kommentar zum Eherecht, Band I, Bern 1988.

– Jean Nicolas Druey, Grundriss des Erbrechts, 2. Auflage, Bern 1988.

– Näf-Hofmann, Das neue Ehe- und Erbrecht im Zivilgesetzbuch, 2. Auflage, Zürich 1989.

– Cyril Hegnauer, Grundriss des Eherechts, Bern 1987.

- Paul Piotet, Die Errungenschaftsbeteiligung nach schweizerischem Ehegüterrecht, Bern 1987.
- Paul Piotet, Le régime matrimonial suisse de la participation aux acquêts, Berne 1986.
- Deschenaux/Steinauer, Le nouveau droit matrimonial, Berne 1987.
- Elisabeth Escher, Wertveränderung und eheliches Güterrecht, Abhandlungen zum schweizerischen Recht ASR, Band 520, Bern 1989.
- Das neue Erbrecht, Veröffentlichungen des Schweizerischen Instituts für Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen, Band 26, St. Gallen 1987.
- Das neue Ehe- und Erbrecht des ZGB mit seiner Übergangsordnung, Berner Tage für die juristische Praxis 1987, Bern 1988.

Bemerkungen

1) Zur Rechtsgrundlage vgl. Art. 189 StG sowie Art. 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Dekretes über die Errichtung des Inventars (InvD; BSG 214.431).

2) Der Notar hat die Erben mindestens drei Tage vor der Inventaraufnahme einzuladen (Art. 24 Abs. 2 InvD).

3) Der Notar hat die Identität der Anwesenden festzustellen (Art.13 und 23 ND).

4) Zu den Straffolgen vgl. Art. 60 bis 63 InvD, Art. 177 und 179 StG sowie Art. 129 bis 135 des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (BdBSt; SR 642.11).

5) Ist der überlebende Ehegatte durch Verfügung von Todes wegen als Alleinerbe des Erblassers eingesetzt, kann sich das Inventar auf das Vermögen der Ehegatten und die für die güterrechtliche Auseinandersetzung erforderlichen Feststellungen beschränken (Art. 28 Abs. 4 InvD in Verbindung mit Art.6 Ziffer 6 ESchG, wonach der überlebende Ehegatte keine Erbschaftssteuer bezahlt).

6) Vgl. Art. 52 bis 55 IPRG.

   Der erste eheliche Wohnsitz hat seine bisherige Bedeutung verloren. Das Güterrecht richtet sich grundsätzlich nach dem Recht des Wohnsitzes (Wandelbarkeit des Güterrechts bei einer Wohnsitzverlegung), das rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eheschliessung anzuwenden ist. Es steht den Ehegatten auch bei einem Wohnsitz in der Schweiz frei, sich durch schriftliche Vereinbarung oder

   Ehevertrag dem Recht eines früheren ausländischen Wohnsitzes oder, wenn ein Ehegatte Ausländer ist, dem Recht seines Heimatstaates zu unterstellen. Das gewählte Recht bleibt solange anwendbar, bis die Ehegatten ein anderes Recht wählen oder die Rechtswahl aufheben.

Da die Feststellung des anzuwendenden Rechts zu den Obliegenheiten des Notars gehört, hat er abzuklären:

- ob die Ehegatten einmal gleichzeitig Wohnsitz im Ausland hatten;
- ob einer der Ehegatten Ausländer ist (oder war);
- ob sich die Ehegatten trotz Wohnsitz in der Schweiz vor oder während der Wohnsitznahme im Ausland dem ausländischen Recht oder dem Heimatrecht des ausländischen Ehegatten unterstellt haben;
- ob sie die Rückwirkung gemäss Art. 55 IPRG aufgehoben haben.

Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 196 IPRG.

7) Gemäss Art. 208 ZGB unterliegen Schenkungen und Vorempfänge nur dann der Hinzurechnung zur Errungenschaft, wenn nicht feststeht, dass sie aus dem Vermögen des Eigengutes ausgerichtet worden sind. Die Frage der Hinzurechnung oder der Abgrenzung Errungenschaft/Eigengut erübrigt sich, wenn der andere Ehegatte der Ausrichtung der Schenkung oder des Vorempfangs zugestimmt hat.

8) Wurden während der Dauer der Errungenschaftsbeteiligung an Hypotheken, die auf einem Grundstück lasteten, aus einer andern Vermögensmasse Amortisationen geleistet, so steht dieser Vermögensmasse eine Ersatzforderung zu.

9) Auch wenn die Feststellungen über Ersatzforderungen und Mehrwertanteile steuerlich bedeutungslos sein sollten, stellen sie doch eine wichtige Grundlage für die künftige Erbteilung dar (vgl. Hausheer/Geiser in Hausheer S. 85 ff).

Die Liegenschaft, welche ein Ehegatte erbt, gehört nach Art. 198 Ziffer 2 ZGB ohne weiteres ins Eigengut. Selbst wenn die Errungenschaft bei einer gemischten Schenkung oder einer teilweise entgeltlichen Erbschaft die Finanzierung aufbringt, so bleibt der Gegenstand im Eigengut (vgl. Escher S. 58).

Nach unserer Auffassung ist die Ersatzforderung nach Art. 206 ZGB wie folgt zu berücksichtigen:

Die geleisteten Amortisationen von Fr. 50 000.- sind als Ersatzforderung wie folgt in Abzug zu bringen:

– vom Verkehrswert:	Fr. 420 000.—
./. Hypothek	Fr. 110 000.—
./. Ersatzforderung	Fr. 50 000.—
ergibt einen Nettowert des Eigengutes von	Fr. 260 000.—
– vom amtlichen Wert:	Fr. 243 800.—
./. Hypothek	Fr. 110 000.—

./. Ersatzforderung	Fr. 50 000.—
ergibt einen Netto-Steuerwert von	Fr. 83 800.—

10) *a. Problematik*

Eine Berechnung von Mehrwertanteilen an Liegenschaften im Rahmen eines Steuerinventars ist nicht unproblematisch, da nach Güterrecht die Berechnungen aufgrund des Verkehrswertes (Art. 211 ZGB) vorzunehmen sind, im Steuerinventar die Grundstücke aber nur mit dem meist tieferen amtlichen Wert (Art. 30 Abs. 1 InvD und Art. 17 ESchG) berücksichtigt werden, der nicht selten sogar unter dem Betrag der aufhaltenden Hypotheken liegt. Eine Berechnung von Mehrwertanteilen ist zudem nur möglich, wenn der amtliche Wert die Hypotheken einschliesslich der Ersatzforderungen übersteigt. Da Mehrwertanteile aber in der Regel sowohl im Erbschaftssteuer- wie auch im Vermögensgewinnsteuerrecht unerheblich sind, kann auf eine Berücksichtigung verzichtet werden.

b. Zuordnung der Mehrwertanteile

Bei der Berechnung von Mehrwertanteilen sollten die Hypotheken nicht einfach pauschal abgezogen und der restliche Wert im Verhältnis Eigengut zu Errungenschaft aufgeteilt werden. Vielmehr drängt es sich auf, auch demjenigen Teil des Vermögenswertes, der durch Hypotheken finanziert worden ist, einen Mehrwertanteil zuzuweisen.

Zur Frage der Zuordnung von Mehrwertanteilen vgl. Hausheer/Geiser in Hausheer S. 92; Deschenaux/Steinauer S. 258.

Im vorliegenden Fall wird die Hypothek dem Eigengut der Erblasserin zugeordnet. Solange ein Ehegatte seine zum Eigengut gehörende Liegenschaft der Familie zur Verfügung stellt, sollte unseres Erachtens die Hypothek und der damit verbundene Mehrwertanteil in jedem Fall seinem Eigengut zugewiesen werden. Denn derjenige Ehegatte, der seine Liegenschaft unentgeltlich der Familie überlässt, sollte nicht schlechter gestellt sein als derjenige, der die Hypotheken aus tatsächlich realisiertem Mietertrag zu verzinsen vermag. Zudem ist die aus der Errungenschaft erbrachte Zinsenlast für die Familienwohnung im Sinne von Art. 163 ZGB als Beitrag zu den ehelichen Lasten zu betrachten.

c. Grundlagen für die Berechnung der Mehrwertanteile

Verkehrswert des Grundstücks (1953)

6,98 Aren zu Fr. 15.– pro m2	Fr. 10 470.–
Baukosten (Hypothek	Fr. 90 000.–
Anlagekosten 1953.	Fr. 100 470.–
Umbaukosten 1975 (Hypothek)	Fr. 70 000.–
Total Anlagekosten	Fr. 170 470.–

Amortisationen bis 1975	Fr. 20 000.–
Amortisationen 1976 bis 1990	Fr. 30 000.–
Total Amortisationen aus Errungenschaft = Ersatzforderung	Fr. 50 000.–

Es gilt zu bedenken, dass die Amortisationen gesamthaft berücksichtigt worden sind, wie wenn von Anfang an der ganze Amortisationsbetrag geleistet worden wäre. Es würde wohl zu weit führen, die Mehrwertanteile bei jeder Teilamortisation neu zu ermitteln. Diesem Umstand könnte zum Beispiel mit einer Durchschnittsrechnung (Hälfte des Mehrwertanteils) Rechnung getragen werden, insbesondere bei linear erfolgten Amortisationszahlungen.

d. Werte

Für die nachfolgende Berechnung gehen wir von folgenden Verkehrswerten aus:

1953: (beim Erwerb)	Fr. 10 470.
1975: (vor Umbau)	Fr. 180 000.
1990:	Fr. 420 000.

e. Berechnung der Mehrwertanteile nach Verkehrswerten

1975, vor Umbau:

Verkehrswert			Fr.	180 000.—
./. Eigengut	Fr.	10 470.—		
./. Baukosten 1953				
– Hypothek	Fr.	70 000.—		
– Ersatzforderung der Errungenschaft für geleistete Amortisationen	Fr.	20 000.—	Fr.	100 470.—
Mehrwert 1975			Fr.	79 530.—
Die Mehrwertbeteiligung im Verhältnis Eigengut (10 470.– + 70 000.–): Errungenschaft (20 000.–) ergibt einen Mehrwertanteil der Errungenschaft des Ehemannes von			Fr.	15 832.—
Mehrwertanteil des Eigengutes der Erblasserin			Fr.	63 698.—

1990, nach Verkauf/Erbteilung der Liegenschaft:

Verkehrswert			Fr.	420 000.—
./. Eigengut 1953 und Mehrwertanteil der Erblasserin	Fr.	74 168.—		
./. Bau- und Umbaukosten 1953/1975:				
– Hypothek	Fr.	110 000.—		
– Ersatzforderung und Mehrwertanteil 1975 des Ehemannes	Fr.	65 832.—		
Die Mehrwertbeteiligung im Verhältnis Eigengut (74 168.– + 110 000.–): Errungenschaft (65 832.–) ergibt einen Mehrwertanteil der Errungenschaft des Ehemannes			Fr.	44 766.—
Mehrwertanteil der Erblasserin 1990			Fr.	125 234.—

Zusammenstellung:

Verkehrswert 1990			Fr.	420 000.—
./. Hypothek			Fr.	110 000.—
			Fr.	310 000.—

Eigengut:				
Verkehrswert 1953	Fr.	10 470.—		
Mehrwertanteil 1953	Fr.	63 698.—		
Mehrwertanteil 1990	Fr.	125 234.—	Fr.	199 402.—
Errungenschaft:				
Ersatzforderung	Fr.	50 000.—		
Mehrwertanteil 1975	Fr.	15 832.—		
Mehrwertanteil 1990	Fr.	44 766.—	Fr.	110 598.—
			Fr.	310 000.—

f. Steuerrechtliche Behandlung der Mehrwertanteile

Die Mehrwertanteile bleiben in der Regel steuerrechtlich unerheblich. Bei der Festsetzung der Erbschaftssteuern werden die Liegenschaften mit dem amtlichen Wert berücksichtigt, wobei der Ehegatte im Rahmen seines hälftigen Erbteils erbschaftssteuerfrei ist. Erwirbt der Ehegatte die Liegenschaft im Rahmen einer Erbteilung zu Alleineigentum, so erwirbt er nach geltendem Recht im Rahmen der Erbteile seiner Miterben entgeltlich, wobei als Erwerbspreis der Teilungswert gemäss Erbteilungsvertrag gilt. Die Miterben werden vermögensgewinnsteuerpflichtig (vgl. Langenegger in BN 1989 5.337 = NStP 1989 S. 83).

Nach revidiertem Steuerrecht hingegen (Inkraftsetzung am 1.1.1991) gilt die Liegenschaft auch nach einer Erbteilung (inkl. Abgeltung güterrechtlicher Ansprüche) ganz als geerbt. Für die Miterben wird eine Erbteilung somit keine Steuerfolgen mehr haben (rev. Art. 80 lit. d StG). Für den übernehmenden Ehegatten wird die Besitzesdauer nicht unterbrochen. Bei einem späteren Verkauf der Liegenschaft gilt dann allerdings der amtliche Wert und nicht der Teilungswert als Erwerbspreis. Im Rahmen der Erbteilung ist deshalb nicht nur den Mehrwertanteilen, sondern auch den latenten Vermögensgewinnsteuern Rechnung zu tragen.

11) Zur Anerkennung der Erben vgl. Pfäffli in BN 1985 S. 69 ff. und Pfäffli in BN 1988 S. 234.

12) Vgl. Art. 19 Abs. 1 NV.

13) Art. 219 ZGB und Art. 15 Abs. 1 Ziffer 6 ESchG.

14) Bei der Berechnung des Eigengutes sind die Hypothekarzinse nicht zu berücksichtigen, da diese die Errungenschaft belasten.

15) Um den Vorschlag der Ehefrau zu berechnen, ist von ihrem Vermögen das Eigengut mit demjenigen Wert in Abzug zu bringen, der sich vor Berücksichtigung von Ersatzforderungen und Mehrwertanteilen ergibt.

16) Zur Überprüfung der richtigen güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung empfiehlt sich folgende Kontrolle:

a. Vermögen der Erblasserin (Ziffer II/1)		Fr. 206
Vermögen des Ehemannes (Ziffer II/2)		810.60
Miteigentum (Ziffer II/3)		Fr. 157
		839.50
		Fr. 3 443.—
Total Vermögen		Fr. 368 093.10
Eigengut Erblasserin (Ziffer III/1/a)		Fr. 91 800.—
Eigengut Ehemann (Ziffer III/1/b)		Fr. 20 000.—
Vorschlag Erblasserin (Ziffer III/1/a)		Fr. 66 732.10
Vorschlag Ehemann (Ziffer III/2/b)		Fr. 189 561.—
Total Vermögen wie hievor		Fr. 368 093.10
b. Eigengut Ehemann		Fr. 20 000.—
Vorschlagsanteil		Fr. 128 146.55
		Fr. 148 146.55
Vermögen Ehemann		Fr. 157 839.50
Ersatzforderung gegenüber der Ehefrau		Fr. 50 000.—
1/2 -Miteigentum		Fr. 1 721.50
		Fr. 209 561.—
./. Herausschuld an Ehefrau:		
Vorschlag Ehemann	Fr. 189 561.—	
./. seine Vorschlagsbeteiligung	Fr. 128 146.55	Fr. 61 414.45
		Fr. 148 146.55
c. Vermögen Erblasserin		Fr. 206 810.60
1/2 -Miteigentum		Fr. 1 721.50
Forderung gegenüber Ehemann		Fr. 61 414.45
		Fr. 269 946.55
./. Ersatzforderung		Fr. 50 000.—
= Rohes Nachlassvermögen (Ziffer IV/1/a)		Fr. 219 946.55

17) Bestattungskosten sind von den Erben zu tragen; sie sind nicht in die Rechnung über den Vor- oder Rückschlag aufzunehmen (vgl. Kommentar Lemp, Note 56 zu Art. 214 ZGB und BGE 54 II 90 = Pra 1928 Nr. 115 = ZBGR 1943 S. 105).

18) Sparhefte, die für den Grabunterhalt des Erblassers angelegt werden, sind (bei mehreren Erben) bis zu einem von der Steuerverwaltung bestimmten Betrag (gegenwärtig Fr. 8 000.-) im Wertschriftenverzeichnis des einzelnen Erben nicht aufzuführen (vgl. BN 1983 5.216). Im Inventar ist indessen als Grabunterhalt nur ein Betrag von maximal Fr. 3 500.- abzugsfähig.

19) Es empfiehlt sich, die Berechnung der Erbteile zur Orientierung der Erben ins Inventar aufzunehmen.

20) Für die güterrechtliche Auseinandersetzung und die Erbteilung sind die Vermögenswerte mit ihrem Verkehrswert zu berücksichtigen (Art. 211 und 617 ZGB).

21) Das Inventar ist eine Feststellungsurkunde des Notars; die Unterschriften der Erben oder ihrer Vertreter sind nicht Gültigkeitserfordernis (vgl. Art. 44 Abs. 2 InvD; Schneiter Notar und Recht, Festschrift des Verbandes bernischer Notare zum fünfzigjährigen Bestehen, Bern 1953, Notar und Inventar, S. 111; Kommentar Marti, Bern 1983, Note 9 zu Art. 23 ND).